

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 1

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht gefolgt. Das im bundesgerichtlichen Verfahren zur Vernehmlassung gelangte Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hatte immerhin Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und Rückweisung der Sache an die Justizdirektion beantragt gehabt, damit diese noch prüfe, ob ein wichtiger Grund zur Unterbrechung des Strafvollzuges vorliege. Der Beschwerdeführer selbst hatte offenbar befürchtet, er könnte vorzeitig eine längere Strafe auf sich nehmen müssen, als er bei günstigem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens schliesslich auferlegt erhalte. (Urteil vom 11.4.78.) Dr. R. B.

Aus Kantonen und Gemeinden

Instruktionstagung der Urner Armenpflegen

Am 1. Januar 1979 tritt das neue Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 in Kraft. Es geht wieder einen Schritt weiter in Richtung wohnörtliche Unterstützung und ersetzt das bisherige Konkordat vom 25. Mai 1959 über die wohnörtliche Unterstützung, die Verwaltungsvereinbarung vom 17. Mai 1963 über die Unterstützung von Doppelbürgern sowie das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone.

Diese grundlegende Neuerung in der interkantonalen Fürsorge war denn auch Haupttraktandum der von der Fürsorgedirektion Uri auf Freitag, den 17. November 1978 ins Landgasthaus "Bauernhof", Altdorf, einberufenen Instruktion für die urnerischen Armenpflegen. Mit 52 Abgeordneten waren alle Armenpflegen vertreten. Zu ihnen gesellten sich auch Vertreterinnen des Kinder- und Familienhilfswerkes Uri sowie der Sozialberatungsstellen MFA und DAG.

Nach Begrüssung und kurzer Einführung durch die Fürsorgedirektion Uri, Herrn Regierungsrat Franz Achermann, war es Direktionssekretär Hans Imholz vorbehalten, das neue Bundesgesetz ausführlich vorzustellen mit all seinen Neuerungen und Konsequenzen. Es wird willkommene administrative Vereinfachungen und für Uri – wie für alle sog. Abwanderungskantone – sicher auch finanzielle Entlastungen bringen. In weiteren Referaten orientierten die Herren Peter Regli und Josef Herger von der Ausgleichskasse Uri über den neuesten Stand der Dinge i.S. AHV und IV, Ergänzungsleistungen dazu, wie auch Rückerstattung von Krankenkosten. Landrat Walter Imhof, Erstfeld, referierte schliesslich noch über die Wichtigkeit einer möglichst alle Bevölkerungsschichten erfassenden Krankenversicherung. Heute bestehe hiezu die Möglichkeit für jedermann – und viel besser als früher auch für die alten Leute. Die Fürsorgebehörden sollten sich dieser Aufgabe im Sinne gezielter Werbung vermehrt annehmen.

Die anschliessende Diskussion liess deutlich erkennen, dass das vermittelte Fachwissen bei den urnerischen Fürsorgeleuten auf reges Interesse gestossen war. Es bleibt zu

hoffen, dass nach dieser guten Instruktion der Übergang vom Konkordat zu den neuen, bundesrechtlichen Bestimmungen auch im Kanton Uri reibungslos vor sich geht.

hi

Literatur

Motel, Jugendherbergen, Campingplätze-Ferienführer für Behinderte (mit einem Anhang über rollstuhlgängige Restaurants, Raststätten und WCs an Schweizer Autobahnen), Fr. 3.—, zu beziehen bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Körperbehinderte (SAK), Feldeggstrasse 71, Postfach 129, 8032 Zürich.

Ferien sind heutzutage kaum mehr wegzudenken im Leben eines Menschen. Der Öffentlichkeit ist noch viel zuwenig bewusst, dass sie für den Behinderten oft mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sind. Bereits im Ferienführer für Behinderte durch die Schweiz haben wir versucht, mit Angaben von Hotels, Pensionen, Ferienhäusern, Kurhäusern und Ferienwohnungen, die sich für Körperbehinderte eignen, beim Planen von Ferien zu helfen. Die neue Broschüre richtet sich vor allem an die junge Generation oder an junggebliebene Behinderte.